jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/5 97/02/0214

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;
VStG §31 Abs2;
VStG §31 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/14 95/03/0102 1 (hier: Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs 3 VStG)

Stammrechtssatz

Das Datum der Zustellung der schriftlichen Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG bildet kein wesentliches Sachverhaltselement einer Übertretung dieser Bestimmung. Auch wenn dem Datum der Zustellung der Aufforderung iSd § 103 Abs 2 KFG insofern rechtliche Bedeutung zukommt, als mit diesem Datum die genannte Frist zu laufen beginnt, kommt diesem Datum die Bedeutung eines Sachverhaltselementes iSd § 44a Z 1 VStG nicht zu (Hinweis: E 29.1.1992, 92/02/0059).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020214.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at